

**Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, 12.06.2012  
Bearbeitet von: Dr. Wiebke Wietschel  
Tel.: 361-4093

Lfd. Nr. L-47-18

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit  
am 3. Juli 2012**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen  
Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz**

**A. Problem**

Durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) ist es erforderlich geworden, die für das Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden neu zu bestimmen. Zum Teil handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen. Darüber hinaus sind Zuständigkeiten hinzugekommen, für die nunmehr die entsprechenden Behörden zu bestimmen sind. Es handelt sich hierbei um die Zuständigkeiten nach § 11 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (Meldewege bei nosokomialen Infektionen), nach § 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (Meldungen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften), nach § 23 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (Einrichtung einer Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut), nach § 34 Absatz 11 des Infektionsschutzgesetzes (Meldungen des Impfstatus an das Robert Koch-Institut) und nach § 53a Absatz 2 (Bestimmung einer Verfahrensfrist).

**B. Lösung**

Der Senat erlässt die vorliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz. Die redaktionellen Bereini

gungen werden hierdurch nunmehr vorgenommen. Darüber hinaus werden die zuständigen Behörden hinsichtlich der neu hinzugekommenen Aufgaben nach § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 1, § 23 Absatz 1, § 34 Absatz 11 und § 53 a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes bestimmt. Des Weiteren wird nunmehr in § 2 Absatz 3 klargestellt, dass die zuständige Behörde hinsichtlich der Meldung von bestimmten Erkrankungen nach § 11 des Infektionsschutzgesetzes das beim Gesundheitsamt Bremen ansässige Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ ist. In diesem Zusammenhang wird durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit der Erlass zur Errichtung eines Landeskompetenzzentrums herausgegeben.

Im Einzelnen wird auf die Begründung des Verordnungsentwurfs verwiesen.

### **C. Alternativen**

Zur Verordnung gibt es keine Alternative.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Die Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz hat weder finanzielle noch personalwirtschaftliche Auswirkungen. Die Aufgaben, die dem Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ nun formal zugewiesen werden, wurden dort seit dem Jahr 2000 bereits wahrgenommen.

Auch sind keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer gegeben.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Verordnungsentwurf hat dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, *dem Magistrat der Stadt Bremerhaven (eingeleitet)* sowie den Gesundheitsämtern Bremen und Bremerhaven zur Stellungnahme vorgelegen. Sie haben dem Verordnungsentwurf ausdrücklich zugestimmt.

Das Gesundheitsamt Bremen gibt jedoch zu bedenken, dass in naher Zukunft am Landeskompetenzzentrum und bei den Gesundheitsämtern ein erhöhter Personalbedarf erforderlich sein werde. Durch die anstehenden Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und der damit verbundenen erneuten Novellierung des Infektionsschutzgesetzes würden zusätzliche Aufgaben zu erledigen sein. So würden weitere Infektionskrankheiten melde- und übermittlungspflichtig. Darüber hinaus werde sich die zeitliche Frequenz, innerhalb derer meldepflichtige Fälle übermittelt werden müssen, erhöhen.

Die ggf. erforderlichen Personalmehrbedarfe beim Gesundheitsamt Bremen und am Landeskompetenzzentrum werden nach der Änderung des Infektionsschutzgesetzes ermittelt werden und dann innerhalb des Personalbudgets des Ressorts dargestellt werden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

## **F. Beschluss**

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Erlass der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zur Errichtung eines Landeskompetenzzentrums zu.

## **Anlagen**

- Verordnungsentwurf
- Begründung zum Verordnungsentwurf
- Erlass der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zur Errichtung eines Landeskompetenzzentrums

## **Anlage 1**

### **Entwurf**

#### **Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz**

Vom

Aufgrund des § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 20 Absatz 7 Satz 2, § 32 Satz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2, § 54 und des § 64 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### **§ 1**

Nach Landesrecht zuständige Stellen im Sinne des § 3 des Infektionsschutzgesetzes und zuständige Stellen im Sinne des § 4 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit sowie die Gesundheitsämter.

#### **§ 2**

(1) Oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 Nummer 4, § 14, § 20 Absatz 1 bis 3 und 5, § 21, § 23 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 11 und § 63 Absatz 5 im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

(2) Zuständige oberste Landesbehörden im Sinne des § 40 des Infektionsschutzgesetzes sind die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit sowie der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

### **§ 3**

(1) Zuständige Länderbehörde im Sinne des § 4 Absatz 1 und § 25 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 3 und § 60 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ist die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

(3) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 Absatz 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes ist das beim Gesundheitsamt Bremen errichtete Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“.

### **§ 4**

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist für die Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der § 26 Absatz 3, §§ 44, 45 Absatz 3 und 4, § 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 53a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 41 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 34 Absatz 7 und der §§ 49 bis 51 des Infektionsschutzgesetzes ist das Gesundheitsamt.

(5) Zuständige Behörde im Sinne des § 43 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst.

## **§ 5**

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 4 Satz 1 und 5 Satz 1 und 3, § 20 Absatz 7 Satz 1, § 32 Satz 1 und § 41 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit übertragen. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 64 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes wird auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen.

## **§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (Brem.GBl. S. 235 – 2126-e-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

## Anlage 2

### Begründung

#### **I. Allgemeine Begründung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) ist es erforderlich geworden, die für das Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden neu zu bestimmen. Zum Teil handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen. Darüber hinaus sind Zuständigkeiten hinzugekommen, für die nunmehr die entsprechenden Behörden zu bestimmen sind. Auf die Begründung im Einzelnen wird verwiesen.

#### **II. Einzelbegründung:**

##### **Zu § 1:**

Die Aufgaben und die Zuständigkeit nach § 3 und § 4 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben keine Änderung erfahren. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nach § 3 des Infektionsschutzgesetzes ist die Allgemeinheit über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeiten zu deren Verhütung zu informieren und aufzuklären. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe. Diese soll von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und den Gesundheitsämtern als nach Landesrecht zuständigen Stellen durchgeführt werden.

Nach § 4 Absatz 1 berät das Robert Koch-Institut die zuständigen Stellen bei Maßnahmen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten. Diese Aufgaben sind im Land Bremen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und den Gesundheitsämtern übertragen.

##### **Zu § 2:**

Das Infektionsschutzgesetz überträgt der obersten Landesgesundheitsbehörde eine

Reihe von Aufgaben. Dabei handelt es sich um die Stellung von Beratungsgesuchen an das Robert Koch-Institut, um Entgegennahme der infektionsepidemiologischen Zusammenfassungen und Ergebnisse des Robert Koch-Instituts, um die Auswahl der über Sentinelerhebungen zu überwachenden Krankheiten, um die Information über und die öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen und die Bestimmung von unentgeltlichen Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten, um Kenntnisnahme des Impfstatus von Grundschülerinnen und -schülern in der ersten Klasse, um die Beteiligung an der Berufung von Mitgliedern der Kommission für Krankenhaushygiene und Informationsprävention sowie die Teilnahme hieran und um die Herstellung des Einvernehmens bei der Anwendung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Weggefallen ist die Zuständigkeit der obersten Landesgesundheitsbehörde für die Beteiligung im Rahmen von Meldungen übertragbarer Krankheiten an die Weltgesundheitsorganisation und das Europäische Netzwerk. Diese liegt nunmehr bei der zuständigen Landesbehörde. Dies ist jedoch nach § 3 Absatz 2 ebenfalls die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

Neu hinzugekommen ist die Aufgabe der Beteiligung bei der Berufung von Mitgliedern der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie sowie die Teilnahme hieran.

Diese Aufgaben sollen nach Absatz 1 von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit als der in Bremen zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde wahrgenommen werden.

Nach § 40 des Infektionsschutzgesetzes können beim Umweltbundesamt zur Erstellung von Konzeptionen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von durch Wasser übertragbaren Krankheiten Fachkommissionen eingerichtet werden, deren Mitglieder vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie im Benehmen mit den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden berufen werden. Zuständige oberste Landesbehörden sollen insoweit nach Absatz 2 die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sein.



### **Zu § 3:**

Nach § 4 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes hat das Robert Koch-Institut im Rahmen dieses Gesetzes die Aufgabe, Konzeptionen zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterbildung von Infektionen zu entwickeln. Es arbeitet insoweit u.a. mit den jeweils zuständigen Bundesbehörden und den zuständigen Landesbehörden zusammen. Nach Absatz 1 soll zuständige Länderbehörde im Sinne dieser Regelung – wie bisher – die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit sein.

Bei der Erkrankung einer Person mit einer meldepflichtigen Krankheit oder der Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger oder eines Verstorbenen, der zum Zeitpunkt der Infektion Blut-, Organ-, Gewebe- oder Zellspender war, unterrichtet das Gesundheitsamt die zuständigen Behörden von Bund und Ländern nach § 25 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Nach Absatz 1 ist zuständige Länderbehörde auch hier die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

Der zuständigen Landesbehörde überträgt das Infektionsschutzgesetz in § 12 Absatz 1 Aufgaben im Zusammenhang mit der Übermittlung des Auftretens übertragbarer Krankheiten an das Robert Koch-Institut, damit dies entsprechende Mitteilungen an die Weltgesundheitsorganisation veranlassen kann.

Darüber hinaus hat die zuständige Landesbehörde nach § 13 Absatz 3 ein Beteiligungsrecht bei Sentinelerhebungen. Durch Absatz 2 wird dies – ebenfalls wie bisher – der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zugewiesen.

Absatz 2 konkretisiert zudem, dass die Versorgung bei Impfschäden oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nur in Betracht kommt, wenn die Schutzimpfung oder die Maßnahme von der Senatorin für Wissenschaft und Gesundheit öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde.

Eine Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz ist an dieser Stelle insbesondere durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28. Juli 2011 erforderlich geworden. In das Infektionsschutzgesetz eingefügt worden ist § 11 Absatz 2, wonach eine Übermittlungspflicht beim als Ausbruch gemeldeten gehäuften Auftreten nosokomialer Infektionen besteht. Für diese ebenso wie für die Übermittlungspflichten nach § 11 Absätze 1, 3 und 4 des

Infektionsschutzgesetzes wird in § 3 Absatz 3 erstmalig ausdrücklich die Zuständigkeit, die zuvor bei der senatorischen Behörde lag, auf das beim Gesundheitsamt eingerichtete Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ übertragen. Hierbei handelt es sich um eine Landesbehörde, bei der durch den Fachverstand und die unmittelbare Betroffenheit im Bedarfsfall eine zügige Informationsweiterleitung und inhaltliche Bearbeitung meldepflichtiger Infektionen gewährleistet ist.

#### **Zu § 4:**

Absatz 1 regelt, dass zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich die untere Verwaltungsbehörde sein soll. Diese Regelung entspricht inhaltlich der bisher in § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 3. Juli 2001 enthaltenen Bestimmung. Die Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es ist lediglich eine Präzisierung in der Bezeichnung der Behörden vorgenommen worden, die sich zwar auch aus § 67 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes ergibt, die jedoch nun zu einer leichteren Handhabbarkeit führt. Aufgabe der zuständigen Behörde ist es danach insbesondere, die nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen gegenüber einzelnen Personen, etwa durch den Erlass von Bescheiden, zu veranlassen.

Abweichend von Absatz 1 soll nach Absatz 2 zuständige Behörde im Sinne des § 26 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit sein. Hierbei geht es um die Anordnung der vom Gesundheitsamt für erforderlich gehaltenen inneren Leichenschau gegenüber dem / der Gewahrsamsinhaber / -in bei Verstorbenen, die krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider waren oder die an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert waren und nach dem vermuteten Zeitpunkt der Infektion Blut-, Organ- oder Gewebespender oder -spenderin waren. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Anordnung insbesondere im Zusammenhang mit Blut-, Organ- oder Gewebespenden soll zuständige Behörde insoweit die senatorische Dienststelle sein.

Weiter soll – wie bisher – die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zuständige Behörde im Sinne der §§ 44 bis 48 des Infektionsschutzgesetzes sein. Diese Vorschriften regeln die Erteilung von Erlaubnissen für die Tätigkeit mit Krankheitserregern.

Neu hinzugekommen ist die Zuständigkeit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit nach § 53a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes, die bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden hat.

Nach § 41 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen darauf hinzuwirken, dass Abwasser ohne die Entstehung von Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger beseitigt werden. Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 41 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sollen – wie bisher – die auch sonst für Abwasser zuständigen Behörden sein. Dieses ist für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Absatz 4 regelt, dass abweichend von Absatz 1 das Gesundheitsamt zuständige Behörde für den Erlass von Ausnahmen von dem Verbot sein soll, dass an bestimmten Erkrankungen erkrankte oder verlaute Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlaugung verhütet werden kann. Im Zusammenhang mit der Durchführung derartiger Maßnahmen ist es sinnvoll, dass das Gesundheitsamt selbst die Ausnahmen von dem Verbot ausspricht.

Schließlich wird dem Gesundheitsamt durch Absatz 4 – wie bisher – die Zuständigkeit im Sinne der §§ 49 bis 51 des Infektionsschutzgesetzes übertragen. Hierbei geht es um die Entgegennahme der Anzeige über das erstmalige Aufnehmen von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach Erlaubniserteilung sowie um die Aufsicht über derartige Tätigkeiten. Mit dieser Regelung wird die bereits bestehende Arbeitsteilung zwischen der Senatorin für Bildung (zuständig für die Erlaubniserteilung) und dem Gesundheitsamt (zuständig für die Überwachung), die sich bewährt hat, beibehalten. Aus seuchenhygienischer Sicht ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt immer eine aktuelle Übersicht darüber hat, wo und in welchem Umfang Tätigkeiten mit Krankheitserregern durchgeführt werden. Da es gegebenenfalls auch die Laborräume auf deren Eignung zu überprüfen hat, soll neben der Zuständigkeit für die Auf-

sicht auch die Zuständigkeit im Zusammenhang mit Anzeigen und Veränderungsanzeigen dem Gesundheitsamt übertragen werden.

Nach § 43 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes sind Bescheinigungen im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln und die letzte Dokumentation der Belehrung hierüber bei der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber aufzubewahren. Diese / dieser hat die Bescheinigungen an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde soll nach Absatz 5 insoweit der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst sein, da diesem die Lebensmittelüberwachung im Land Bremen obliegt und es somit im Rahmen von Betriebskontrollen gleichzeitig die Bescheinigungen nach § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes kontrollieren kann.

#### **Zu § 5:**

In § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 4 und 5, § 20 Absatz 7, § 32 und § 41 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes sind für das Bundesministerium für Gesundheit oder für die Landesregierungen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten. Hierdurch können die näheren Einzelheiten im Zusammenhang mit der Anpassung der Meldepflicht an die epidemische Lage, für Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und zur Anordnung der Teilnahme bedrohter Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen bestimmt werden. Soweit das Bundesministerium für Gesundheit von den ihm übertragenen Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen zum Erlass einer derartigen Rechtsverordnung ermächtigt. Diese können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. In den genannten Fällen soll die Ermächtigung auf die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit als der hinsichtlich des Infektionsschutzgesetzes zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde übertragen werden. Eine derartige Übertragung ist sachgerecht, da es sich bei dem Inhalt dieser Rechtsverordnungen um Fachfragen handelt.

Nach § 64 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird die Versorgung nach §§ 60 bis 63 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden durchgeführt. Das ist das Versorgungsamt, das im Zuständigkeitsbereich des Senators für Wirtschaft, Arbeit und

Häfen liegt. Insofern wird die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung für die örtliche Zuständigkeit der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Gleichzeitig wird die bislang geltende Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 3. Juli 2001 aufgehoben.

## **Anlage 3**

### **Erlass der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zur Errichtung eines Landeskompetenzzentrums**

#### **1. Zweck des Erlasses**

Zweck dieses Erlasses ist es, insbesondere durch die Errichtung der zuständigen Landesbehörde nach § 11 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, und die Zuweisung der dort genannten Aufgaben das Informationsverfahren in epidemisch bedeutsamen Fällen auf Landesebene zu optimieren.

#### **2. Errichtung**

Beim Gesundheitsamt Bremen wird ein Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ errichtet.

#### **3. Aufgaben**

Die Regelaufgaben des Landeskompetenzzentrums „Infektionsepidemiologie“ sind die der zuständigen Landesbehörde nach § 11 des Infektionsschutzgesetzes.

3.1 Das Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ nimmt die vom zuständigen Gesundheitsamt nach § 11 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gemeldeten Erkrankungen, Todesfälle und Nachweise von Krankheitserregern entgegen und übermittelt diese an das Robert Koch-Institut entsprechend der in § 11 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Anforderungen.

3.2 Das Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ nimmt Mitteilungen über das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen vom zuständigen Gesundheitsamt nach § 11 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes entgegen und übermittelt es entsprechend der in § 11 Absatz 2 genannten Anforderungen an das Robert Koch-Institut.

3.3 Das Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ nimmt den vom zuständigen Gesundheitsamt nach § 11 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gemeldeten Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden

gesundheitlichen Schädigung sowie den Verdacht, dass ein Arzneimittel die Infektionsquelle ist, entgegen und übermittelt diesen gemäß den Anforderungen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes an die zuständige Bundesoberbehörde.

3.4 Das Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ nimmt die nach § 11 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom zuständigen Gesundheitsamt an das Robert Koch-Institut gemeldeten vorgeschriebenen Angaben zur Kenntnis.

3.5 Bei Erfüllung dieser Aufgaben hat das Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ insbesondere

- die Schnittstelle darzustellen zwischen den Gesundheitsämtern und dem Robert Koch-Institut im Rahmen von Anfragen, des Schnellwarnsystems, von Softwareupdates u.a.
- die wöchentlich gemeldeten Datensätze aus den Gesundheitsämtern zusammenzuführen
- Änderungs- und Ergänzungsmeldungen zu bearbeiten
- Recherchen zu einzelnen Meldungen durchzuführen
- die Angaben auf Plausibilität zu prüfen
- die Aggregation des minimalen Datensatzes durchzuführen
- den minimalen Datensatz an das Robert Koch Institut zu versenden
- eine jährliche Auswertung der nicht personenbezogenen Daten für die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und das Statistische Landesamt vorzunehmen
- eine nicht personenbezogene Basisdatenbank über den gesamten Erfassungszeitraum anzulegen und zu pflegen.

#### **4. Aufsicht**

Die Rechts- und Fachaufsicht über das Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ obliegt der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

Das Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ ist verpflichtet, die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit unverzüglich über epidemisch bedeutsame Fälle in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen, insbesondere

- bei Gefahr im Verzug für die öffentliche Gesundheit
- beim Auftreten von Erregern mit der hierdurch notwendigen Planung für Schließungen von Einrichtungen oder Funktionsabteilungen

- bei Kindern
- bei sonstigen außergewöhnlichen infektiologischen Vorfällen.

## **5. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den XX. Juni 2012

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit